



Informationen des
Instituts für Bauwirtschaft
und Baubetrieb

Institut

Lehre

Forschung

Weiterbildung

Weiterbildung

Braunschweiger Baubetriebsseminar 2012

Besonders treffend wurde das diesjährige Seminar zum Thema: „Die bauablaufbezogene Untersuchung als Maß aller Dinge“ von Herrn RA Laumann, der dankenswerter Weise kurzfristig für Herrn RA Prof. Dr. Thode eingesprungen war, durch ein „Gespenst“ illustriert. Offensichtlich stieß das gruselige Thema mit seinen zahlreichen schleierhaften Facetten auf so großes Interesse, dass auch der für das diesjährige Baubetriebsseminar erstmals belegte Veranstaltungssaal des MMI mit rund 230 Teilnehmern ausgebucht war.

Ziel des Seminars war es, in vier Vortragsblöcken sukzessive den erforderlichen Nachweis der terminlichen Folgen von gestörten Bauabläufen aufzuzeigen. So wurde zunächst auf den als Bewertungsmaßstab zugrunde zu legenden SOLL-Terminplan eingegangen. Hierbei zeigte sich, dass die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gehandelten Terminpläne zwar Basis der bauablaufbezogenen Untersuchung sein sollten. Sie sind jedoch vielfach im Hinblick auf Detailangaben und bestehende Abhängigkeitsbeziehungen taktisch aufgestellt und können nicht ohne weiteres fortgeschrieben werden.

Die Darlegung des tatsächlichen Bauablaufs auf Grundlage einer belastbaren Dokumentation ist der zweite Baustein einer bauablaufbezogenen Untersuchung. Grundsätzlich muss der Auftragnehmer im Fall eines gestörten Bauablaufs zahlreiche Details zu den unplanmäßigen Abweichungen vom Vertrag dokumentieren, insbesondere bei baubegleitender Planung, bei der besonders häufig nachträgliche Änderungen eintreten. Mit welchem Detaillierungsgrad und ab wann konkret eine Dokumentation zu erstellen ist, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten und ist auch vom Klima auf der Baustelle abhängig.

Im dritten Vortragsblock wurde auf die terminliche Bewertung von Nachträgen und Behinderungen eingegangen. Hierbei wurden die derzeit in der baurechtlichen Diskussion stehenden Bewertungsansätze verdeutlicht, die ggf. eine Abkehr vom Korbionschen Grundsatz „Schlechter Preis bleibt schlechter Preis – Guter Preis bleibt guter Preis“ bedeuten. Es wurde auf vier unterschiedliche Ansätze verwiesen, die bei Aufwand und Kosten unterschiedliche Bewertungsgrundlagen heranziehen. Aus baubetrieblicher Sicht wurde darauf hingewiesen, dass bei der Ableitung von üblichen Ansprüchen oder Ansprüchen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nicht unerhebliche Nachweisprobleme entstehen, die eine Abkehr von der

Themen

- Braunschweiger Baubetriebsseminar 2012
- Nachtrag zu „Leitfabrikaten“
 - Zur Verwendung baubetrieblich zu interpretierender Begriffe
- Neuer wissenschaftlicher Mitarbeiter am IBB
 - *Zu guter Letzt:* Von Bergen, Tunneln und Hochplateaus



bisherigen Praxis fraglich erscheinen lassen.

Dramaturgischer Höhepunkt des Seminars war die Frage nach der anzuwendenden Methode: SOLL'-Methode, Fenster-Technik oder IST'-Methode. Rechtlich wurde hier die Meinung vertreten, dass die meisten Methoden „zu viel SOLL und zu wenig IST“ enthalten. Zum tatsächlichen IST-Ablauf müsse umfassend vorgetragen werden, was die Darlegung eigener Verzögerungen einschlieÙe. Letztlich kommt es darauf an, dass am Ende des Tages das Gericht von der Richtigkeit der vorgetragenen bauablaufbezogenen Untersuchung überzeugt wird.

Bedauerlicherweise konnte als Ergebnis des Seminars keine Patentlösung vorgestellt werden. An jeder baubetrieblich noch so umfangreich ausgearbeiteten bauablaufbezogenen Untersuchung lässt sich im Zweifelsfall doch am Ende ein Haar in der Suppe finden, zumal die rechtlichen Anforderungen derzeit sehr umstritten sind und höchstrichterliche Entscheidungen (noch) nicht vorliegen. Ohne eine zumindest nachvollziehbare und am tatsächlichen Ablauf orientierte Untersuchung wird allerdings eine Forderung kaum durchsetzbar sein.

Bereits im Rahmen der geführten Diskussionen zu den verschiedenen Vorträgen wurden die Wünsche der Teilnehmer für das nächste Baubetriebsseminar am 22.02.2013 deutlich, was sich in der durchgeführten Umfrage dann nochmals bestätigte: Mit großem Abstand gewann das Thema „Gemeinkosten – ein weites Feld“.

AOR Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Frank Kumlehn
f.kumlehn@tu-braunschweig.de

**Braunschweiger
Baubetriebsseminar 2013**
Am Freitag, 22. Februar 2013
Nähere Informationen unter:
www.baubetriebsseminar.de



Abb.: Prof. Dr. R. Wanninger beim Braunschweiger Baubetriebsseminar

Forschung

Nachtrag zu „Leitfabrikaten“

In IBB-Aktuell Ausgabe 1/2011 war das Thema „Leitfabrikate: Eine Geschichte ohne Ende?“ angesprochen worden. Es ging um den grundlegenden Sachverhalt, dass die Nennung von Leitfabrikaten – auch von verdeckten Leitfabrikaten – in Ausschreibungen nach VOB/A schlicht und ergreifend nicht zulässig ist; wohl wissend, dass sich dies in der Praxis noch immer nicht sonderlich herumgesprochen hat.

Zum Thema „Leitfabrikate“ erreichte uns die Zuschrift eines Fachanwalts, die dem Thema noch eine weitere und bedrohliche Facette hinzufügt:

„Ich teile auch Ihre Auffassung, dass die von Ihnen aufgezeigte Ausschreibungspraxis von Bietern nur selten im Vergabeverfahren gerügt wird. Das Problem liegt vielmehr in einem anderen Bereich und zwar im Fördermittelrecht. Bekanntermaßen werden sehr viele kommunale Projekte gefördert. In den Nebenbestimmungen zu den Fördermittelbescheiden wird den Kommunen regelmäßig aufgegeben, eine ordnungsgemäÙe Ausschreibung nach VOB/A durchzuführen.“

Dagegen wird – wie Sie in Ihrem Beitrag aufzeigen – häufig verstoÙen. In den Nebenbestimmungen zu den Fördermittelbescheiden ist weiter geregelt, dass sich der Fördermittelgeber das Recht vorbehält, Zuwendungen zurückzufordern, wenn die öffentliche Hand gegen die Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides verstößt. Ich betreue zurzeit mehrere Kommunen, denen genau dieses Szenario droht. Denn in den Leistungsbeschreibungen ist in weiten Teilen mit Leitfabrikaten ausgeschrieben worden. Es drohen Rückforderungen, die in die Millionen gehen können.“

Bürgermeister, passen Sie auf Ihre Bediensteten und auf die von Ihnen mit der Ausschreibung beauftragten Freiberufler auf!

Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Rainer Wanninger
r.wanninger@tu-braunschweig.de

Zur Verwendung baubetrieblich zu interpretierender Begriffe

Das Vergabehandbuch des Bundes (VHB) enthält im Formblatt 510 Erläuterungen, wie bei Abweichungen vom ursprünglichen Vertrag die Nachtragsvergütung zu bestimmen ist. Der Leitfaden ist grund-

sätzlich sehr begrüßenswert, da er dem Praktiker zahlreiche Berechnungsschritte erläutert und auch anschauliche Beispiele zur Verfügung stellt. An einigen Stellen können die verwendeten Begriffe zur Festlegung der zu beanspruchenden Vergütungshöhe aus baubetrieblicher Sicht jedoch zu erheblichen Fehlinterpretationen führen. Gemeint sind die Begriffe „üblich“, „auskömmlich“ und „angemessen“.

So heißt es in Ziffer 2.1.3: „Kommt eine Vereinbarung nicht vor, während oder nach der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung(en) zustande, so ist nach § 632 Abs. 2 BGB die **übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Die Grundlagen dafür sind dann vom Auftraggeber selbst nach § 2 Abs. 3, 5 und/oder Abs. 6 VOB/B zu ermitteln und danach die übliche Vergütung zu berechnen.**“

Ist es hier tatsächlich zutreffend, einen üblichen Vergütungsanspruch zuzusprechen? Müssten dann nicht alle Auftragnehmer mit schlechten Preisen jegliche Nachtragsverhandlungen einstellen, damit der Auftraggeber die übliche Vergütung bestimmt? Zur Erinnerung, gemäß BGH-Urteil vom 26.10.2000 (Az. VII ZR 239/98) ist „die übliche Vergütung diejenige Vergütung, die zur Zeit des Vertragsschlusses nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise am Ort der Werkleistung gewährt zu werden pflegt. Vergleichsmaßstab sind Leistungen gleicher Art, gleicher Güte und gleichen Umfangs.“ Der Begriff „üblich“ zielt somit eindeutig auf Marktpreise und nicht auf Vertragspreise ab. Dies ist hier sicherlich nicht gewollt.

Eine weitere irritierende Begriffsverwendung findet sich im Leitfaden in Ziffer 4.5.2 zur Preisbildung bei Positionen mit Nachunternehmerleistungen. Dort heißt es: „Auf Verlangen sind vom Auftragnehmer auch für Nachunternehmerleistungen die Angaben zur

Preisermittlung des Nachunternehmers dem Auftraggeber vorzulegen, damit im Zweifelsfall die **Auskömmlichkeit dieser Preise überprüft werden kann.**“ Ein „auskömmlicher“ Preis ist ein Preis, der zu einem Gewinn führt, was durch einen Vertrag überhaupt nicht gewährleistet sein muss.

Selbst öffentliche Auftraggeber dürfen Angebote beauftragen, die „unauskömmlich“ sind. Die Preise müssen lediglich „angemessen“ sein, d. h. der Auftragnehmer muss den bei einem Auftrag erlittenen Verlust wirtschaftlich überleben. Auch in Ziffer 4.5.2 ist die Begriffswahl sicherlich unzutreffend und kann nicht gewollt sein.

Ein drittes Beispiel für eine zumindest unglückliche Wortwahl findet sich in Ziffer 5 zum Kalkulationsirrtum. Sofern es zu erheblichen Mehrmengen oder zu umfangreichen zusätzlichen Leistungen bei falsch kalkulierten Positionen kommt, so dass ein Festhalten an der Preisermittlungsgrundlage nicht zumutbar ist, kann „aus Billigkeitsgründen ein **angemessener Preisansatz**“ für die Mehrleistungen vereinbart werden. Eine allgemeingültige Definition des Begriffs „angemessene Vergütung“ existiert zwar nicht.

Aus baubetrieblicher Sicht ist jedoch beim Begriff „angemessen“ unmittelbar an die vertragliche und damit fehlerhafte Preisermittlungsgrundlage anzuknüpfen, so dass grundsätzlich kein höherer Verrechnungssatz gewährt werden dürfte. Richtig sollten hier vielmehr für die fehlerhaften Kalkulationsansätze „übliche“ Ansätze verwendet werden, die ansonsten bei gleichen Verhältnissen in zahlreichen anderen Einzelfällen auch angesetzt wurden. Nur wenn für fehlerhafte Kalkulationsansätze überhaupt keine Vergleichswerte ermittelbar sind, kann ggf. ein z. B. aufgrund von Feststellungen beim realen Baugeschehen ermittelter

„angemessener“ Wert verwendet werden.

„Wenn die Worte nicht stimmen, so ist das, was der Baubetriebler rechnet, nicht das, was der Jurist meint.“ (in Anlehnung an Konfuzius)

AOR Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Frank Kumlehn
f.kumlehn@tu-braunschweig.de

Institut

Neuer wissenschaftlicher Mitarbeiter am IBB

Das Team des IBB wird seit dem 15.02.2012 durch den wissenschaftlichen Mitarbeiter Herrn Dipl.-Ing. Tomasz Sawicki verstärkt.

Herr Sawicki hat sein Studium an der Technischen Universität Braunschweig im Studiengang Bauingenieurwesen abgeschlossen. Er arbeitete anschließend im Bereich des Claim Managements sowie in der Bauleitung von schlüsselfertigen Bauvorhaben.

Seine Aufgaben im Institut werden u. a. die Betreuung der Lehre im Bachelor- und Masterstudium sein. Des Weiteren wird Herr Sawicki die Forschung des IBB unterstützen.

Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Rainer Wanninger
r.wanninger@tu-braunschweig.de

Infobox

Schriftenreihe des IBB

Ergebnisse von Forschungsarbeiten sowie Beitragsbände ausgewählter IBB-Seminare können schriftlich oder auf der [Internetseite des IBB](#) bestellt werden.

Veröffentlichungen des IBB

Beiträge in Fachzeitschriften und Fachbüchern sowie Seminarbänden und Festschriften werden regelmäßig auf der Internetseite des IBB bereitgestellt.

Zu guter Letzt

Von Bergen, Tunneln und Hochplateaus



Von Rainer Wanninger

Wer dabei war, erinnert sich: Hochschultag der Bauindustrie in Niedersachsen - Bremen 2010. Der Autor erinnert sich ganz besonders gut; er war mit einem Vortrag dabei. Die niedersächsische Wissenschaftsministerin las den Bauingenieur-Professoren die Leviten (So hatte sie das wohl vor). Nach einem oder zwei Jahren mit extrem hohen Studienanfängerzahlen wegen der „doppelten Jahrgänge“ (Studentenberg) drohe der demographische Absturz mit immer weniger Studieninteressierten.

Wehe den FHs und Unis, die sich nicht auf die Zeit danach einstellen (siehe IBB-Aktuell Ausgabe 4/2010). Es gälte, mehr Frauen für das Bauingenieurstudium zu interessieren (Ob die Ministerin wusste, dass der Anteil in Braunschweig jahrein jahraus bei 30 – 35 % liegt?). Die FHs und Unis müssten sich mehr auf Weiterbildung und insbesondere auf Berufstätige orientieren, die abends und am Wochenende ein Ingenieurstudium absolvieren wollten. Ein solches Studienangebot sei zur Sicherung der Existenzberechtigung der Bauingenieurfakultäten an den niedersächsischen FHs und Unis zwingend erforderlich.

Wie das dann organisatorisch hinzukriegen sein sollte bei gleichzeitig unvermindertem Angebot an Präsenzstudium, darauf konnte die Ministerin selbstverständlich – aus Zeitgründen – nicht eingehen. Und

zu Fragen aus dem Publikum, ob es denn wirklich das Ziel der Politik sei, dass alle Poliere jetzt ein Studium absolvieren sollten oder ob wir nicht vielleicht doch auch noch Menschen ohne akademische Ausbildung, also eher aus dem handwerklichen Bereich heraus brauchten, kam es dann auch nicht mehr. Deutschland braucht ja bekanntlich mehr Abiturienten. Und wenn wir die nicht haben, dann brauchen wir wenigstens mehr Ingenieure. Ganz einfach, wir nehmen intelligente Vorarbeiter und Poliere und machen die jetzt zu Ingenieuren, damit wir dann an die Stelle der Vorarbeiter und Poliere ...

Nein, nichts gegen die Öffnung von Hochschulen für Hochbegabte ohne Abitur etc. In der Sprache der Bildungspolitiker heißen die Leute „Immaturen“ und wenn sie eine Immaturenprüfung ablegen, dürfen sie studieren (fachgebunden). Ob es dann wirklich immer nur Hochbegabte sind, darf bezweifelt werden. Man darf auch Zweifel haben, ob es dann nach dreijähriger Tätigkeit als Schreiner-geselle gleich ein Ingenieurstudium an einer Universität sein muss; vielleicht wären andere Institutionen, die ebenfalls zu einem Ingenieurabschluss führen, doch eher angezeigt. Der Autor theoretisiert nicht vor sich hin; nein, er spricht von konkreten Fällen, denen er sich noch vor nicht allzu langer Zeit als Studiendekan widmen durfte.

So einfach ist das für die Politik. So einfach war es bis vor einigen Wochen. Da veröffentlichte das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) die Ergebnisse einer neuen Studie „Modellrechnungen zur Entwicklung der Studienanfängerzahlen in Deutschland“. Und siehe da, von demographischem Absturz keine Spur mehr. Wörtlich: „*Der Ansturm auf die deutschen Hochschulen ist ungebrochen. Der vermeintliche*

Studentenberg ist kein Berg, sondern ein ausgedehntes Hochplateau.“ Bei einem Zeithorizont von 30 Jahren (bis 2045) verbiete sich jeder Gedanke an „Untertunnelung“ eines vermeintlichen Berges.

Gerade diese Untertunnelung war ja immer das Bauverfahren der Politik. Kaum war ein (Studenten-) Berg in Sicht, wurde er kurz mal untertunnelt, und dann war er schon vorbei. Politiker haben eben ein eigenartiges Verständnis von Bergen (die kommen und gehen) und von Tunnelbau. Untertunnelung im politischen Sinne ist die Sparvariante, nämlich nichts bis gar nichts tun und warten, bis der Berg vorbei ist.

Nun ja, beim Bauen von Verkehrsinfrastruktur ist die Untertunnelung meist die teuerste Variante, aber das können Wissenschaftsminister natürlich nicht wissen. Untertunnelung heißt dort einfach, dem Problem – dem Berg – aus dem Wege zu gehen.

Abonnement IBB-AKTUELL

In unserem Newsletter informieren wir über Neuigkeiten und Tätigkeiten des Instituts, der Fakultät 3 und der TU Braunschweig sowie über aktuelle Themen der Bauwirtschaft. IBB-AKTUELL können Sie unter

www.tu-braunschweig.de/ibb/service

kostenfrei abonnieren. Sie erhalten dann zukünftig unseren Newsletter regelmäßig als pdf-Datei per E-Mail zugesandt.

Impressum

Technische Universität Braunschweig
Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb
Univ.-Prof. Dr.-Ing. R. Wanninger

Schleinitzstraße 23 A
38106 Braunschweig

Telefon: 0531 391-3174
Telefax: 0531 391-5953
E-Mail: ibb@tu-braunschweig.de
Internet: www.tu-braunschweig.de/ibb

Redaktion: Dipl.-Ing. M. Hanusrichter

Erscheinungsdatum: 10.04.2012